



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 11 vom 01.06.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Antrag der Gemeinde Hausen	111
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Antrag des Marktes Langquaid	113
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Antrag der Gemeinde Hausen	114
Markt Painten; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Painten	116
Markt Painten; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	117
Stadt Riedenburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	118
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans Riedenburg Thann-West	119
Zweckverband Bad Gögging; Haushaltssatzung für das Haush.jahr 2018	120



Nr. 44-647-HA5

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 09.05.2018

Wasserrecht ;

Antrag der Gemeinde Hausen zur Genehmigung von Renaturierungsmaßnahmen (Gewässerausbau) am Feckinger Bach in den Gemarkungen Hausen und Herrnwahlthann

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Die Gemeinde Hausen beantragt für Renaturierungsmaßnahmen am Feckinger Bach die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Die Maßnahmen werden am Feckinger Bach vom Auslauf der Kläranlage der Gemeinde Hausen (Fl.Nr. 670, Gemarkung Hausen) auf ca. 600 m bis einschl. Fl.Nr. 1583, Gemarkung Herrnwahlthann durchgeführt.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Geplant ist die ökologische und morphologische Verbesserung (naturnahe Umgestaltung) des Feckinger Baches (ca. 600 m) mit Verbesserung des Retentionsraums (Rückhaltung in der Fläche) entsprechend dem Maßnahmenplan der Wasserrahmenrichtlinie OWK 1 F_224 (NR004).

Auf Fl.Nr. 668, Gemarkung Hausen, soll der vorhandene Wasserlauf um ca. 15 m verlegt werden. Durch Ufermodellierung und Uferabflachung wird die Fließdynamik verbessert. Zudem wird eine Strukturanreicherung mit Gehölzen und Einbau von Hindernissen wie Buhnen und Wurzelstöcken erreicht. Der Grabenabschnitt verlängert sich um ca. 1/3 bei der Umverlegung. Im weiteren Verlauf werden bis zur Ortschaft Weinberg Störstrukturen in den Bach eingebracht. Eventuelle Uferanbrüche werden nicht gesichert, sondern abgeflacht. Die Uferstreifen auf den Fl.Nrn. 1408, 1409, 1410, 1414, Gemarkung Herrnwahlthann sollen zu einem extensiven Uferstreifen umgewandelt wer-

den. Nach Weinberg im Bereich des Waldes werden keine aktiven Maßnahmen mehr vorgenommen. Die natürliche Fließgewässerentwicklung soll durch Belassen von Totholz als geeigneter Stelle gefördert werden. Bis zur Gemeindegrenze Richtung Sippenau werden wieder Störstrukturen eingebaut und das Ufer zur Fl.Nr. 1583, Gemarkung Herrwahlthann in östlicher Richtung abgeflacht sowie Gehölzpflanzungen vorgenommen.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf (Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVPG). Biotope sind zwar vorhanden, werden jedoch bei plangemäßer Ausführung wieder hergestellt und nicht nachteilig beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Feckinger Baches. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebietes aufgrund der geplanten Maßnahmen ist jedoch nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete sind nicht betroffen (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (s. Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG). Die Prüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erkennbar ist. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 09.05.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Wasserrecht ;

Antrag des Marktes Langquaid zur Genehmigung von Renaturierungsmaßnahmen (Gewässerausbau) am Moosgraben in Paring

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Der Markt Langquaid beantragt für Renaturierungsmaßnahmen am Moosgraben in Paring die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Die Maßnahmen werden auf den Fl.Nrn. 336, 360, 357, jeweils Gemarkung Paring, durchgeführt.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Der vorhandene Wasserverlauf des Moosgrabens soll auf die Fl.Nr. 360 verlegt werden. Durch Ufermodellierung und Uferabflachung wird seine Fließdynamik verbessert. Weitere Maßnahmen sind auf Fl.Nr. 336 geplant. Durch Böschungsabflachung und Einbau von Buhnen und anderen Störelementen soll die Strukturvielfalt erhöht werden. Die Abflachung der Böschung und die Verbreiterung des Gewässers finden erst ab Höhe der Mittelwasserlinie statt. Zur Strukturanreicherung, Ufersicherung und Beschattung sind gewässerbegleitende Pflanzungen von Einzelbäumen und Baumgruppen geplant.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile oder Biotope auf (Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVPG).

Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten bzw. im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Moosgrabens. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete sind nicht betroffen (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Im Nähebereich des Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal D-2-7138-0121. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen (s. Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG). Die Prüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erkennbar ist. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 09.05.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Nr. 44-647-HA 5

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 09.05.2018

**Wasserrecht ;
Antrag der Gemeinde Hausen zur Genehmigung von Renaturierungsmaßnahmen
(Gewässerausbau) am Esperbach in der Gemarkung Herrnwahlthann**

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Die Gemeinde Hausen beantragt für Renaturierungsmaßnahmen am Esperbach die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Die Maßnahmen werden am Esperbach unterhalb der Kläranlage des Ortsteils Herrnwahlthann entlang der Fl.Nr. 358, Gemarkung Herrnwahlthann, auf ca. 300 m, durchgeführt.

Nach §§ 5 Abs. 2 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Geplant ist die ökologische und morphologische Verbesserung (naturnahe Umgestaltung) des Esperbaches (ca. 300 m) mit Verbesserung des Retentionsraums (Rückhaltung in der Fläche) entsprechend dem Maßnahmenplan der Wasserrahmenrichtlinie OWK 1 F_224 (NR004).

Die Kompensationsmaßnahme bezieht sich auf den ca. 300 m langen Abschnitt des Esperbaches vor der Ortschaft Esper.

Die Maßnahmen bestehen in

- der Verlängerung des Bachlaufes,
- der Mäandrierung des Bachbettes,
- der Ausbildung eines Niedrigwassergerinnes,
- der Herstellung von Seigen und Gewässeraufweitungen (Schaffung v. Retentionsraum),
- der Anlage von Pufferstreifen und
- der Schaffung eines bachbegleitenden Gehölzsaumes.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf (Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVPG). Biotope sind zwar vorhanden, werden jedoch bei plangemäßer Ausführung wieder hergestellt und nicht nachteilig beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt nicht im festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Esperbaches. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete sind nicht betroffen (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen

Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen (s. Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG). Die Prüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erkennbar ist. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 09.05.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Painten (BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Painten folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Painten (BGS-EWS) vom 13.02.2003 (Kr.Abl. Nr. 5 vom 15.03.2003, S. 46), in der Fassung vom 09.09.2014 (Kr.Abl. Nr. 22 vom 26.09.2014, S. 285):

§ 1

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,85 EURO pro Kubikmeter Abwasser. Darf von einem Grundstück nur Schmutzwasser abgeleitet werden, beträgt die Gebühr 2,55 EURO pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Painten, den 08.05.2018
MARKT PAINTEN

Raßhofer
1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Painten (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Painten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.233.000 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.365.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A) 330 v.H.**

b) für die Grundstücke **(B) 330 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Painten in seiner Sitzung vom 10.04.2018 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 34 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Painten öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18. Juni bis 29. Juni 2018 im Rathaus in Painten, Marktplatz 24 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Painten, den 28.05.2018

MARKT PAINTEN

Raßhofer

1. Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Riedenburg (Landkreis Kelheim)
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Riedenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

und

12.178.750 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

somit im Gesamthaushalt mit

10.190.800 EUR

22.369.550 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.350.000,- € festgesetzt (2019: 2.150.000,- €, 2020: 200.000,- €).

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330	v. H.
b) für die Grundstücke (B)	310	v. H.
2. Gewerbesteuer	345	v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kelheim, als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Riedenburg (Art. 110, 117 Abs. 1 GO), erteilte gemäß Art. 67 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 28.05.2018 die rechtsaufsichtliche Genehmigung der im Vermögenshaushalt festgesetzten Kreditaufnahme von 500.000,- € und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.350.000,- €.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.06.2018 bis 25.06.2018 im Rathaus der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Riedenburg, 29.05.2018

Stadt Riedenburg

Siegfried Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg durch Deckblatt Nr. 47/28 für den Bereich Thann-West

1. Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 2. Vorgezogene Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 47/28 für den Bereich Thann-West zu ändern. Das Plangebiet umfasst Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 21, 233, 237 und 240 der Gemarkung Thann mit einer Fläche von knapp 2,4 ha. Die Stadt wird die Planung am 14.06.2018 um 18.30 Uhr im Rathaus, St.-Anna-Pl. 2, großer Sitzungssaal öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Erörterung geben.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird der Planentwurf öffentlich ausgelegt.
Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen.

Riedenburg, 29.05.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2018

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 17.05.2018 (Zeichen Nr. 12-1444.36-1-1) die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt/Donau bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	5.282.500,00 €
in den Aufwendungen mit	7.138.000,00 €
Ergebnis	- 1.855.500,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.481.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 2.101.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 % =	1.380.000,00 €
Landkreis Kelheim	20 % =	460.000,00 €
Stadt Neustadt a.d. Donau	20 % =	460.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Landshut, den 18.05.2018

gez.

Dr. Heinrich

Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident